

Reglement

betreffend die

NATURSCHUTZZONE ROTMOOS

Gemeinden Rechthalten und St. Ursen / FR

Reglement

betreffend die

NATURSCHUTZZONE ROTMOOS

Gemeinden Rechthalten und St. Ursen / FR

Gestützt auf:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Rechthalten Art.18 Abs.2 (vom Staatsrat genehmigt am 16. August 1990).

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde St. Ursen Art. 17 Abs.2 (vom Staatsrat genehmigt am 18. November 1986).

EINLEITUNG

Das Rotmoos auf dem Gemeindegebiet Rechthalten und St. Ursen bildet im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes einen Gegenstand von ausgesprochenem öffentlichem Interesse und von nationaler Bedeutung.

Es handelt sich um ein für die Region grossflächiges Torfmoor, welches intensiv abgebaut wurde. Der Torf der nackten Abbauf Flächen wird stark zersetzt und die vorherrschenden Standortbedingungen erlauben keine spontane Renaturierung.

Das Rotmoos ist im Bundesinventar der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (Objekt Nr.66).

REGLEMENT

Artikel 1

1. Das Rotmoos (Gemeinden Rechthalten und St. Ursen) wird unter Schutz gestellt.
2. Das Schutzreglement bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung des Hochmoores, die Unterstützung und Förderung der Renaturierungsprozesse sowie die Schaffung einer ökologisch ausreichenden Pufferzone.

Artikel 2

1. Das Naturschutzgebiet Rotmoos umfasst das Gebiet, das sich innerhalb des auf dem beiliegenden Plan (Anhang II) eingezeichneten Schutzperimeters befindet.
2. Der Schutzperimeter umfasst die Naturschutzzone Rotmoos und angrenzende Teile der Landwirtschaftszone (als Pufferzone) der Gemeinde Rechthalten sowie die Naturschutzzone Rotmoos der Gemeinde St. Ursen.
Er umfasst folgende Artikel des Grundbuches:
 - Gemeinde Rechthalten: Art. 1082, 1079 (teilweise), 918 (teilweise).
 - Gemeinde St. Ursen: Artikel 1203
3. Der Schutzperimeter wird gemäss dem beigefügten Plan in drei Zonen unterteilt:
 - Schutzzone A: Hochmoor.
 - Schutzzone B: Wald.
 - Schutzzone C: Pufferzone.

Artikel 3

- 1 In den drei Zonen A, B und C sind verboten:
 - a. Bauten und Anlagen jeglicher Art sowie Freileitungen.
 - b. Abgrabungen, Erdbewegungen, Aufschüttungen und andere Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens (Torfstechen, usw.).
 - c. Eingriffe in den Wasserhaushalt, namentlich Entwässerungen.
 - d. Das Ablagern von Gegenständen jeglicher Art (Kehricht, Sperrgut, Aushubmaterial, Bauschutt, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft), das Wegwerfen von Abfällen.
 - e. Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und anderen Unterständen.
 - f. Das Einführen, das Ausreissen oder Fangen von wildwachsenden Pflanzen und Tieren ohne Bewilligung.
 - g. Das freie Laufenlassen von Hunden.
 - h. Jegliche Tätigkeit, welche die Tierwelt stört.
2. Ausgenommen sind Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen, und Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung des Schutzzieles oder der Forschung dienen.
3. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons über Natur- und Landschaftsschutz, das Forstwesen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Zusatzbestimmungen für die Zone A (Hochmoor).

1. Es ist verboten:
 - a. Das Betreten der Renaturierungsflächen.
 - b. Aufforstungen.
 - c. Das Anfachen von Feuer und das Abbrennen von Streue.
 - d. Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen.
 - e. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86.
2. Nicht unter diese Bestimmung fallen die von der Möserkommission bewilligten Gestaltungs- und Unterhaltmassnahmen und wissenschaftliche Arbeiten.

Artikel 5

Zusatzbestimmungen für die Zone B (Wald).

1. Nutzungsziel ist eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung.
2. Das Einbringen standortfremder, nicht einheimischer Baum- und Straucharten ist untersagt.
3. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86 ist verboten.

Artikel 6

Zusatzbestimmungen für die Zone C (Pufferzone).

Die erwünschte extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie allfällige Ertragsausfallsentschädigungen in der Pufferzone werden mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

Artikel 7

1. Die Oberaufsicht der Naturschutzzone ist Sache der Möserkommission, welche mit den Gemeinden Rechthalten und St. Ursen, der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, dem Kantons- und dem Kreisforstamt, den Privateigentümern und den Bewirtschaftern zusammenarbeitet.
- 2.. Die Aufgaben und Befugnisse der Möserkommission werden von den betroffenen Gemeinden und der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz im gegenseitigen Einverständnis bestimmt und in einem Reglement festgelegt.

Artikel 8

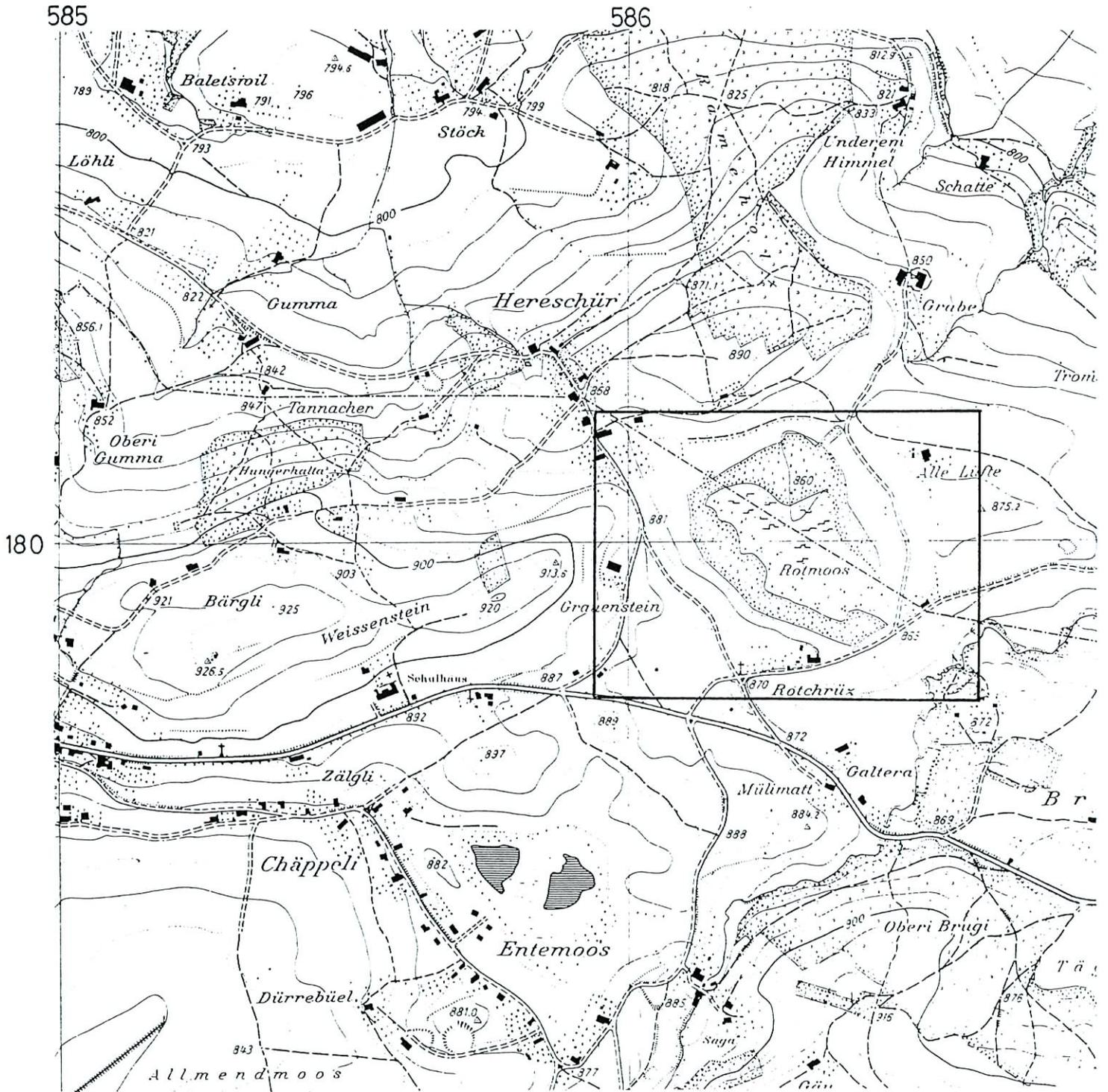
Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden nach Art. 24 bis 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 bestraft.

Artikel 9

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

ANHANG I ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:10'000



OEFFENTLICHE AUFLAGE

Dieses Reglement ist vom: 19. Nov. 1993 bis: 19. Dez. 1993 öffentlich
aufgelegen.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

- 5. Okt. 1993

Rechthalten den:

Der Schreiber:

[Handwritten signature]



Der Ammann:

[Handwritten signature]

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

St. Ursen den: **12. Okt. 1993**

Der Schreiber:

[Handwritten signature]



Der Ammann:

[Handwritten signature]

GENEHMIGUNG DURCH DEN STAATSRAT

Freiburg, den: 1. März 1994

Staatsratsbeschluss Nr. 751

Vize-
Der Kanzler:

[Handwritten signature]



Der Staatsratspräsident:

[Handwritten signature]